



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 04. Februar 2022

Nr. 6

## Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH, vertr. d. Herrn Christian Freudlsperger, Brandl 53, 84553 Halsbach:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen durch Erhöhung der Schlachtleistung auf 48 t/Tag Lebendgewicht auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 834 und 837 der Gemarkung Halsbach

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

### Kreistagssitzung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Landschaftspflegeverbands Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für diverse Entlandungsmaßnahmen und Neuanlagen von Tümpeln im nördlichen Landkreis Altötting

Gz. 21-641.1/2

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Für den Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ in Garching a. d. Alz am Tachertinger Mühlbach / Alzbach hat Herr Maximilian Heimhilger die (Neu-)Bewilligung für weitere 30 Jahre beantragt.

Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Die Anlage ist mit einem Grobrechen mit einer lichten Weite von 50 cm und einem Feinrechen (lichte Weite 20 mm mit Knickarmrechenreiniger) und einem Borstenfischpass als Fischaufstiegsanlage ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage mit einer Fischabstiegsanlage ausgestattet.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 21.10.2021 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 24.01.2022  
Landratsamt Altötting

---

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorhaben der Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH, vertr. d. Herrn Christian Freudlsperger, Brandl 53, 84553 Halsbach:**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen durch Erhöhung der Schlachtleistung auf 48 t/Tag Lebendgewicht auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 834 und 837 der Gemarkung Halsbach**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH, Halsbach, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen. Die bisher genehmigte Schlachtkapazität von 30t/Tag Lebendgewicht soll auf maximal 48 t/Tag Lebendgewicht erhöht werden. Es sollen ein neuer Zerlegeraum und zwei Kistenlager an den Schlachtbetrieb angebaut werden. Es ist geplant, den Kühlraum zu vergrößern, zusätzliche Kühlaggregate zu installieren und die Kistenwaschanlage zu erneuern. Die Abgas-/Abluftkamine sollen ertüchtigt werden. Außerdem wird beantragt, die Überdachung der Verladung zu verlängern, die Zufahrtsstraße unwesentlich zu verlegen und neue Stellplätze zu errichten.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.2.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage der Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 01.02.2022  
Landratsamt Altötting

### **SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – HALTERÄNDERUNGSANZEIGE**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR MARIUS-SORINEL LĂUTĂRESCU**

zuletzt gemeldet in **WIPFELSBURG 108, 84571 REISCHACH**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 26.01.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB // VA / AÖ-NB534 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 04.02.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

-----  
Abt. 4

## **8. Sitzung des Kreistages**

Am Montag, 14.02.2022, um 14:00 Uhr findet im Kultur + Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1 die

### **8. Sitzung des Kreistages**

des Landkreises Altötting statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Bilanz 2020 der Sparkasse Altötting-Mühldorf
- 2 Haushaltssatzung 2022
- 2.1 Antrag der Fraktion "Junge Liste" im Kreistag Altötting auf Änderung der Umlagesätze für die Kreisumlage 2022
- 3 Stellenplan 2022
- 4 Finanzplanung 2021 - 2025
- 5 Jahresabschluss 2020 des KU Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 6 Beteiligungsbericht 2020
- 7 Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Altötting
- 8 Feststellung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2020
- 9 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des Landkreises Altötting
- 10 Abfallwirtschaft; Beibehaltung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting vom 18.10.2000 (i. d. F. der Änderungssatzung vom 13.10.2017 gültig ab 01.01.2018)
- 11 Öffentlicher Personennahverkehr; Durchführung einer Studie zur verkehrlichen Sinnhaftigkeit des Anschlusses des Landkreises Altötting an ein benachbartes Verbundintegrationsprojekt

- 12 Antrag der CSU-Kreistagsfraktion- Mobilität neu denken
- 13 Aufbau eines Regionalmanagements im Landkreis Altötting gemäß der Förderrichtlinie Landesentwicklung (vorbehaltlich der Bewilligung einer Förderung)
- 14 "Impfschadenverharmlosung beenden" Dringlichkeitsantrag der Gruppe der AfD im Kreistag
- 15 Wünsche und Anfragen

-----

Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Landschaftspflegeverbands Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für diverse Entlandungsmaßnahmen und Neuanlagen von Tümpeln im nördlichen Landkreis Altötting**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V, vertreten durch Frau Sabine Finster und Frau Patrizia Weindl, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für diverse Entlandungsmaßnahmen und Neuanlagen von Tümpeln im nördlichen Landkreis Altötting des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl beantragt. Mit den Vorhaben sollen die Lebensraumverhältnisse für wassergebundene Lebewesen – insbesondere Amphibien und deren Begleitarten (wieder) hergestellt werden. Bei den Vorhaben handelt es sich, neben den genehmigungsfreien Unterhaltungsmaßnahmen, teilweise um Neuanlagen von (völlig verlandeten) Gewässern und damit um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt, die Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz im Landratsamt Altötting sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Töging.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei den geplanten Weiherentlandungen handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau. Es erfolgt kein Eingriff in ein Wasserschutzgebiet. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als amtlichen Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Nach Stellungnahme der Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz hat das Vorhaben einschätzungsweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht bei plangemäßer Ausführung keine Beeinträchtigungen. Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich. Für zwei der (genehmigungsfreien) Weiherentlandungen wurden wegen ihrer teilweisen Lage in Biotopbereichen entsprechende Auflagen formuliert, so dass die Maßnahmen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Dieser Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Altötting, 03.02.2022  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.